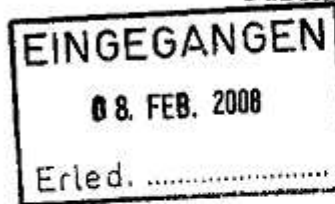


BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

Erster Senat
- Der Vorsitzende -
1 BvR 256/08

Karlsruhe, den 05.02.2008

Durchwahl 9101-403



Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt
Meinhard Starostik
Schillstraße 9
10785 Berlin

Verfassungsbeschwerde

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.

8.

gegen die §§ 113a, 113b des Telekommunikationsgesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG (BGBl. I 2007, 3198 ff.)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Starostik,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung habe ich dem Bundestag, dem Bundesrat, dem Bundeskanzleramt sowie allen Länderregierungen zugeleitet und Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 19. Februar 2008 gegeben.

Diese Stellungnahmen sollen insbesondere auf nachfolgende Fragen eingehen:

1. § 113 b TKG unterscheidet zwischen Verkehrsdaten, die der Verpflichtete lediglich nach § 113 a TKG gespeichert hat, und Verkehrsdaten, zu deren Speicherung er auch nach anderen Normen berechtigt ist. Da der Verpflichtete die ausschließlich nach § 113 a TKG gespeicherten Daten nicht zu eigenen Zwecken verwenden darf, muss er in der Lage sein, die Datenbestände entsprechend voneinander abzugrenzen. Wie gehen die Verpflichteten in der Praxis vor? Werden die Daten gekennzeichnet, werden zwei Datenbestände angelegt? Auf welche Weise erfolgt die Übermittlung von Verkehrsdaten bei einem Abruf gemäß § 113b TKG praktisch?
2. § 113 b TKG sieht vor, dass Verkehrsdaten, die allein aufgrund der Speicherungsverpflichtung des § 113 a TKG gespeichert werden, nur auf der Grundlage solcher Bestimmungen übermittelt werden dürfen, die auf § 113 a TKG Bezug nehmen. Gibt es derzeit außer § 100 g StPO landes- oder bundesgesetzliche Bestimmungen, die dieser Anforderung genügen? Stehen in näherer Zukunft entsprechende Neuregelungen an?
3. Die Beschwerdeführer bringen vor, nach Erkenntnissen der Bundesregierung aus einem Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht seien Verkehrsdatenabrufe durch Strafverfolgungsbehörden bislang lediglich in 2% der Fälle deshalb erfolglos gewesen, weil die Daten bereits gelöscht waren. Trifft dies zu? Gibt es Erkenntnisse darüber, bei welchen Fallgestaltungen Verkehrsdatenabrufe besonders oft oder besonders selten erfolglos blieben, insbesondere in Abhängigkeit von der Schwere der Straftat, die je-

weils Ermittlungsanlass war? Lässt das Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Strafrecht Schlüsse darauf zu oder liegen sonst Erkenntnisse darüber vor, in wie vielen Fällen und insbesondere bei welchen Tatvorwürfen eine Verzögerung der Übermittlung zu einer endgültigen Vereitelung des staatlichen Strafanspruchs zu führen droht, etwa weil zwischenzeitlich Verfolgungsverjährung eintritt oder Folgeermittlungen infolge Zeitablaufs nicht mehr möglich sind?

4. Welche praktische Bedeutung und ermittlungstaktische Relevanz hat ein Abruf von Telekommunikations-Verkehrsdaten außerhalb des Bereichs der Strafverfolgung, also insbesondere zur Gefahrenabwehr und für geheimdienstliche Zwecke? Inwieweit ist gerade die Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten über einen längeren Zeitraum für solche Zwecke von Belang?

Hier eingehende Stellungnahmen werden Ihnen zugeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. Dres. h.c. Papier
Präsident

Beqlaubt

Regierungsamtman

